

## Merkblatt

### betreffend die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Einkünften von natürlichen Personen

#### I. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt regelt die Anrechnung ausländischer Steuern (Quellensteuern) auf Vermögenserträge des Privatvermögens von natürlichen Personen sowie auf andere Einkünfte. Für Vermögenserträge und andere Einkünfte, die dem Geschäftsvermögen zuzurechnen sind, gelten die entsprechenden Regelungen für juristische Personen.

Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Steueranrechnung sind in Art. 22 SteG und Art. 18a bis Art. 18c SteV enthalten.

#### II. Anrechenbare Steuern

Eine Anrechnung ausländischer Steuern erfolgt bei Vermögenserträgen (z.B. Dividenden und Zinsen) sowie bei anderen Einkünften (z.B. Löhne, Renten, Verwaltungsratshonorare), die aus Staaten stammen, mit denen Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat bzw. mit denen Gegenrecht besteht und sofern das Doppelbesteuerungsabkommen bzw. Gegenrecht die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht.

Anrechenbar sind nur ausländische Steuern, die festgesetzt und gezahlt worden sind und für die im Quellenstaat – nach dessen nationalem Recht oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens – keine Ermässigung geltend gemacht werden kann; im ausländischen Staat sind sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um die ausländischen Steuern auf die Einkünfte zu reduzieren.

#### III. Anspruch auf Steueranrechnung

Anspruch auf eine Steueranrechnung haben Personen, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben und in Liechtenstein auf diese ausländischen Einkünfte die Vermögens- und Erwerbssteuer entrichtet haben.

Eine Steueranrechnung ist ausgeschlossen:

- für Personen, die in Liechtenstein eine Steuer nach dem Aufwand entrichten,
- für Bagatellfälle, in denen die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern im Steuerjahr den Gesamtbetrag von total CHF 50 nicht übersteigen.

#### IV. Berechnung der anrechenbaren Steuer

##### 1. Vermögenserträge

In Liechtenstein unterliegen Vermögenserträge, wie Dividenden und Zinsen, nicht direkt der Erwerbssteuer. Diese Vermögenserträge unterliegen hingegen indirekt über den Sollertrag der

diesen Erträgen zugrunde liegenden Vermögenswerte der Erwerbssteuer.

Die liechtensteinische Steuer, auf die die ausländische Steuer auf Vermögenserträge angerechnet wird, ist somit die Steuer auf den Sollertrag der den Vermögenserträgen zugrunde liegenden Vermögenswerte. Eine Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgt maximal in Höhe der durch diesen Sollertrag (unter Berücksichtigung der entsprechenden Abzüge) verursachten Steuerbelastung in Liechtenstein und maximal im Umfang der ausländischen nicht rückforderbaren Steuer.

Die Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages sei an folgendem Beispiel aufgezeigt:

|                                                | Total    | mit ausländischer<br>Steuer belastet |   | Rest     |
|------------------------------------------------|----------|--------------------------------------|---|----------|
| Vermögenswerte                                 | 700'000  | 200'000                              | a | 500'000  |
| Schulden                                       | -200'000 | -57'143                              | b | -142'857 |
| Gesamtvermögen                                 | 500'000  | 142'857                              |   | 357'143  |
| Sollertrag                                     | 20'000   | 5'714                                | c | 14'286   |
| Unselbständiger Erwerb                         | 130'000  |                                      |   | 130'000  |
| Gewinnungskosten/Sozialversicherung            | -15'965  |                                      |   | -15'965  |
| Basis für anteilige Abzüge                     | 134'035  | 5'714                                |   | 128'321  |
|                                                | 100.000% | 4.263%                               | d | 95.737%  |
| Beiträge für private Versicherung <sup>1</sup> | -8'100   | -345                                 | e | -7'755   |
| Übrige Beträge und Abzüge <sup>2</sup>         | -10'200  | -435                                 | e | -9'765   |
| Steuerpflichtiger Erwerb                       | 115'735  | 4'934                                | f | 110'801  |
| Steuerbelastung inkl. 150% Zuschlag            | 6'823    |                                      |   |          |
| Steuerbelastung in %                           | 5.895%   | 5.895%                               | g | 5.895%   |
| Steuerbelastung inkl. 150% Zuschlag            |          | 291                                  |   | 6'532    |
| <b>Anrechnungshöchstbetrag</b>                 |          | <b>291</b>                           | h |          |

<sup>1</sup> Beträge für private Personenversicherungen gemäss Ziff. 17.3 des Hilfsformulars A2 zur Steuererklärung

<sup>2</sup> Beiträge und Abzüge gemäss Ziffer 18 der Steuererklärung

Erläuterungen zum Berechnungsbeispiel:

- Ausgangsbasis bildet die Summe der mit ausländischen Steuern belasteten Vermögenswerte per 1.1 (bzw. Beginn der Steuerpflicht) des Kalenderjahres, in dem die Vermögenserträge fällig geworden sind (a).
- Diese Vermögenswerte sind um die diesen Vermögenswerten quotal zuzuweisenden Schulden zu kürzen (b).
- Von diesen um die Schulden gekürzten Vermögenswerten ist der Sollertrag zu ermitteln (c).
- Zur Berechnung der quotalen Abzüge für Beiträge für private Personenversicherungen gemäss Ziff. 17.3 des Hilfsformulars A2 zur Steuererklärung sowie für steuerfreie Beträge und übrige Abzüge gemäss Ziff. 18 der Steuererklärung ist der ermittelte Sollertrag zum übrigen Erwerb ins Verhältnis zu setzen (d). Anschliessend ist die Höhe der quotalen Abzüge zu berechnen (e).

- Vom ermittelten Sollertrag (c) sind die quotalen Abzüge abzuziehen, woraus der steuerpflichtige Erwerb bezogen auf die mit ausländischen Steuern belasteten Vermögenswerte resultiert (f).
- Auf den resultierenden steuerpflichtigen Erwerb aus mit ausländischen Steuern belasteten Vermögenswerten (f) wird der tatsächliche inländische Durchschnittssteuersatz (g) angewendet, woraus sich der Anrechnungshöchstbetrag ergibt (h).

## 2. Andere Einkünfte

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer bei anderen Einkünften (z.B. Löhne, Renten, Verwaltungsratshonorare) erfolgt maximal in der Höhe der liechtensteinischen Steuer auf diese Erwerbseinkünfte (unter Berücksichtigung der entsprechenden Abzüge) und maximal im Umfang der ausländischen nicht rückforderbaren Steuer.

Die Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages sei an folgendem Beispiel aufgezeigt:

|                                                | Total    | mit ausländischer<br>Steuer belastet |   | Rest     |
|------------------------------------------------|----------|--------------------------------------|---|----------|
| Vermögenswerte                                 | 700'000  |                                      |   | 700'000  |
| Schulden                                       | -200'000 |                                      |   | -200'000 |
| Gesamtvermögen                                 | 500'000  |                                      |   | 500'000  |
| Sollertrag                                     | 20'000   |                                      |   | 20'000   |
| Unselbständiger Erwerb (USE)                   | 80'000   |                                      |   | 80'000   |
| Gewinnungskosten/Sozialversicherung (USE)      | -11'440  |                                      |   | -11'440  |
| Verwaltungsratshonorare (VH)                   | 50'000   | 50'000                               | a | 0        |
| Gewinnungskosten/Sozialversicherung (VH)       | -4'525   | -4'525                               | b | 0        |
| Basis für anteilige Abzüge                     | 134'035  | 45'475                               |   | 88'560   |
|                                                | 100.000% | 33.928%                              | c | 66.072%  |
| Beiträge für private Versicherung <sup>1</sup> | -8'100   | -2'748                               | d | -5'352   |
| Übrige Beträge und Abzüge <sup>2</sup>         | -10'200  | -3'461                               | d | -6'739   |
| Steuerpflichtiger Erwerb                       | 115'735  | 39'266                               | e | 76'469   |
| Steuerbelastung inkl. 150% Zuschlag            | 6'823    |                                      |   |          |
| Steuerbelastung in %                           | 5.895%   | 5.895%                               | f | 5.895%   |
| Steuerbelastung inkl. 150% Zuschlag            |          | 2'315                                |   | 4'508    |
| <b>Anrechnungshöchstbetrag</b>                 |          | <b>2'315</b>                         | g |          |

<sup>1</sup> Beträge für private Personenversicherungen gemäss Ziff. 17.3 des Hilfsformulars A2 zur Steuererklärung

<sup>2</sup> Beträge und Abzüge gemäss Ziffer 18 der Steuererklärung

Erläuterungen zum Berechnungsbeispiel:

- Ausgangsbasis bildet die Summe der mit ausländischen Steuern belasteten Einkünfte per Ende des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind; bei Wegzug sind die Einkünfte per Wegzugsdatum massgebend (a).

- Von diesen Einkünften sind die mit denselben im Zusammenhang stehenden Abzüge (Gewinnungskosten, Versicherungsbeiträge gemäss Ziff. 17.1 und 2 des Hilfsformular A2 zur Steuererklärung, Freibeträge auf Renten gemäss Ziff. 19 Steuererklärung) abzuziehen (b).
- Ebenfalls in Abzug zu bringen sind die Abzüge, welche bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs quotal zu berücksichtigen sind (Beiträge für private Personenversicherungen gemäss Ziff. 17.3 des Hilfsformular A2, steuerfreie Beträge und übrige Abzüge gemäss Ziff. 18 der Steuererklärung).

Zur Berechnung der quotalen Abzüge sind die mit ausländischen Steuern belasteten Einkünfte (nach im Zusammenhang stehenden Abzügen) ins Verhältnis zu setzen zum übrigen Erwerb (nach im Zusammenhang stehenden Abzügen) (c). Anschliessend ist die Höhe der quotalen Abzüge zu berechnen (d) und in Abzug zu bringen, woraus der steuerpflichtige Erwerb bezogen auf die mit ausländischen Steuern belasteten Einkünfte resultiert (e).

- Auf den resultierenden steuerpflichtigen Erwerb wird der tatsächliche inländische Durchschnittssteuersatz (f) angewendet, woraus sich der Anrechnungshöchstbetrag ergibt (g).

## **V. Geltendmachung der anrechenbaren Steuer**

Die Anrechnung der ausländischen Steuer ist vom Steuerpflichtigen mittels dem von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Formular geltend zu machen. Die Anrechnung ist für das Steuerjahr geltend zu machen, in dem die mit ausländischen Steuern belasteten Vermögenserträge bzw. anderen Einkünfte fällig geworden sind.

Die Anträge können frühestens gestellt werden nach Ablauf des Steuerjahres, in dem die mit ausländischen Steuern belasteten Vermögenserträge bzw. anderen Einkünfte fällig geworden sind. Der Anspruch auf Steueranrechnung erlischt, wenn der Antrag nicht innert 3 Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, in dem die Vermögenserträge bzw. anderen Einkünfte fällig geworden sind, gestellt wird.

Bei der Steueranrechnung auf die Vermögenserträge sind zusammen mit dem Formular Unterlagen einzureichen, aus denen die mit der ausländischen Steuer belasteten Vermögenswerte sowie die entrichtete ausländische Steuer hervorgehen.

Bei der Steueranrechnung auf die anderen Einkünfte sind zusammen mit dem Formular Unterlagen einzureichen, aus denen die mit der ausländischen Steuer belasteten Einkünfte sowie die entrichtete ausländische Steuer hervorgehen.

## **VI. Anwendung**

Dieses Merkblatt gilt ab Steuerjahr 2017.